

Weisungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an den Sportunterricht für Schüler und Jugendliche von Guttet-Feschel

Die Gemeinde unterstützt die ausserschulischen Sportaktivitäten der Schüler und Jugendlichen von Guttet-Feschel mit dem Ziel der sportlichen Aktivität, damit ihre Entwicklung und Entfaltung unter sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Gesichtspunkten ganzheitlich gefördert werden.

1.1 Grundlagen	Die Gemeinde Guttet-Feschel richtet einen Sportbeitrag von maximal Fr. 150.00 an Schüler oder Jugendliche bis zum 18. Altersjahr aus, welche in einem Verein als Aktivmitglieder gemeldet sind.
1.2 Geltungsbereich	Der Beitrag wird für eine sportliche Aktivität (ohne Material) ausgerichtet und deckt den jährlichen Vereinsbeitrag des Schülers / Jugendlichen bis maximal Fr. 150.00 pro Ausbildungsjahr. Der Schüler/Jugendliche hat ein Anrecht auf die Unterstützung, wenn er/sie seit mindestens einem Jahr am 30.06. in der Gemeinde wohnhaft ist. Die Unterstützung entfällt, wenn die Kosten von Dritten (Verein) vollständig übernommen werden. Bei Teilunterstützung wird die Differenz vergütet, maximal bis Fr. 150.00. Für die Teilnahme an Schnupperkursen sowie das Mitmachen bei Organisationen ohne Vereinszweck werden keine Beiträge ausgerichtet.
1.3 Zweck	Zur Förderung der sportlichen Aktivität von Schülern und Jugendlichen richtet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten für die sportliche Ausbildung aus.
1.4 Beitragsdauer	Die Beiträge werden während der obligatorischen Schulzeit an Schüler und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr ausgerichtet. Das Ausbildungsjahr dauert jeweils vom 01.07. bis 30.06.
1.5 Auszahlung	Die Auszahlung der Beiträge erfolgt jährlich gegen Vorweisung der quittierten Ausbildungsrechnung. Die Belege sind bis am 31.07. auf der Kanzlei abzugeben. Die Gemeinde bezahlt den Unterstützungsbeitrag für den Instrumental-/Gesangsunterricht oder den Sportunterricht direkt an die Eltern. Darüber hinaus erhalten alle Schüler / Jugendlichen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, eine pauschale Fahrkostenentschädigung in Höhe von Fr. 100.00. Diese Entschädigung wird pro Person ausgezahlt und ist nicht kumulierbar.
2 Gültigkeit	Diese Bestimmungen sind vom Gemeinderat an der Sitzung vom 24.08.2017 genehmigt und am 13.01.2025 angepasst worden. Die Weisung tritt per 1. Januar 2018 respektive 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum Widerruf durch die herausgebende oder deren vorge-setzte Stelle.